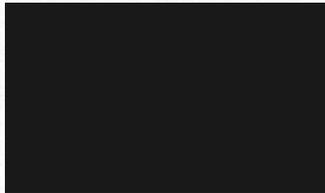
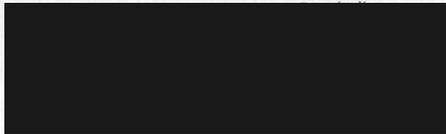




Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.10.2009



München
24.11.2009



Einhausung von Straßen als Lärmschutzmaßnahme

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2009 zu den Voraussetzungen für den Bau von Einhausungen als Lärmschutzmaßnahme danken wir. Wir können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen besteht nach §§ 41, 42 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eine Verpflichtung, bei Überschreiten der Immissionsgrenzwerte Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen. Dabei ist aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Vorrang vor passivem Lärmschutz (Maßnahmen an Gebäuden) einzuräumen. Zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen gehören

- Wälle,
- Wände,
- Lärm mindernde Fahrbahnoberflächen,
- Einschnitts- und Troglagen,
- Teil- und Vollabdeckungen, Einhausungen.

Für den Lärmschutz an Bundesfernstraßen sind die Vorgaben des Bundes nach den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 zu beachten. Aktiver Lärmschutz kann danach unterbleiben, wenn die Kosten der Lärmschutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Bei der Planung von Lärmschutzanlagen sind auch die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das bedeutet, dass Einhausungen als Lärmschutzmaßnahmen nur dann in Betracht kommen, wenn der notwendige Lärmschutz mit anderen, kostengünstigeren Maßnahmen nicht umfeldverträglich erreicht werden kann.

Eine Kommune kann im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit die in ihrer Baulast stehenden Straßen planen. Handelt es sich jedoch um überörtliche Straßen in Baulast Dritter, z.B. des Bundes, kann eine Gemeinde nur im Einvernehmen mit den Baulastträgern Einhausungen planen und bauen. Förderfähig sind solche Einhausungen regelmäßig nicht, weil die Gemeinde dann freiwillig eine Leistung für Dritte übernimmt. Bei Projekten in eigener Zuständigkeit ist eine Einhausung nur dann förderfähig, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Erfüllung der Lärmschutzanforderungen beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße besteht und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Förderprogramm, von der Finanzkraft der Kommune, von der Bedeutung des Vorhabens und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Angabe eines Fördersatzes ist deshalb nur bei Vorliegen eines entscheidungsreifen Förderantrages für ein konkretes Projekt möglich.

Mit freundlichen Grüßen

